

# S a t z u n g

## zur Änderung der H a u p t s a t z u n g der Ortsgemeinde K a s d o r f vom 17.04.2010

Der Gemeinderat hat aufgrund

- der §§ 24, 25 und 27 der Gemeindeordnung (GemO),
- der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **Artikel 1**

§ 1 der Hauptsatzung vom 11.01.1995, geändert durch Satzungen vom 23.06.2000 und 01.01.2005, erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen muss. Die Entscheidung über die Auswahl der Zeitung trifft der Gemeinderat durch Beschluss. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang bekannt gemacht. Der gemeindeeigene Aushangkasten befindet sich im Innenbereich der Buswartehalle in der Dorfmitte.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonde-

